



An das
BÜRO DES BUNDESMINISTERS
DR. JOSEF OSTERMAYER
z.H. Herrn Mag. Brian Christopher Schmidt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 04.06.2014

Betrifft: **Änderung des ORF-Gesetzes**
Gesetzliche Festschreibung des Film-/Fernsehabkommens

Sehr geehrter Herr Mag. Schmidt,

Die AAFP (Association of Austrian Filmproducers) begrüßt die rasche Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen gesetzlichen Absicherung des Film-/Fernsehabkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung und dankt dem Bundeskanzleramt und dem Kanzleramtsminister Ostermayer für die umgehende Verwirklichung des im Arbeitsprogramm enthaltenen Programms.

Gleichzeitig schlägt die AAFP vor, die Gelegenheit zu nutzen, mit dieser ORF-Gesetznovelle die im Kapitel Kultur/Ausbau des Filmstandorts Österreich genannten Maßnahmen umfassend umzusetzen. Im Hinblick auf die dringlichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten wird daher gebeten, die u. a. rechtlichen Änderungen bereits in dieser Novelle vorzunehmen, damit die bereits jetzt spürbaren negativen Auswirkungen auf den Filmstandort Österreich noch 2014 gemildert werden können.

Was die Bestandsgarantie des Filmfernsehabkommens betrifft, ist diese nach unserem Verständnis ausschließlich in der Zi. 11 enthalten und bezieht sich eben nur auf die in den Jahren 2010-2013 gegolten habende Gebührenrefundierung, gilt also **keinesfalls** als Bestandsgarantie des Filmfernsehabkommens 2014 und in den Folgejahren.

Im Sinne der Österreichischen Film- und Medienwirtschaft ersuchen wir, aufbauend auf der Zi. 11 eine daran aufbauende, konkret formulierte Bestimmung der Art in den Gesetzestext zu integrieren:

§ 31, Abs. 1, Zi. 11 NEU:

- a) Zur Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des öffentlich/rechtlichen Kernauftrags, insbesondere § 4, Abs. 1, Zi. 6, 7 und 8, ist das zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem Österreichischen Rundfunk abgeschlossene Film-/Fernsehabkommen fortzuführen und jährlich durch den ORF mit **mindestens € 8 Mio.** zu bedecken. Dieser Betrag ist **wertgesichert** nach (VPI odgl). Allfällige **Unterschreitungen** sind jeweils auf die Mittel des Film-Fernsehabkommens im Folgejahr zum Zwecke der **Mitfinanzierung von Kinofilmen zu übertragen**.
- b) Zum kontinuierlichen Ausbau des Anteils der österreichischen Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen sowie Kindersendungen in Form von Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des Österreichischen Rundfunks muss der ORF **mindestens 20 % seines Gebührenaufkommens** in Werke

von unabhängigen Produzenten investieren. Werke sind definiert als Produktionen, die nicht Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbung, Videotext, Teleshopping sind; ebenso nicht einzurechnen sind bloße Produktions-Dienstleistungen (Teamvermietung) Dritter.

- c) Über die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Österreichische Rundfunk jährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu berichten.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter +43/1/478 7170 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gabriele Kranzelbinder
für den Vorstand der Association of Austrian Filmproducers (AAFP).